

ABWENDUNGSVEREINBARUNG

Die Ver- und Entsorgungsgesellschaft Sersheim (VES) ist verpflichtet, Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Versorgung nach §19 Abs.4 StromGKV/GasGKV sowie bei Vertragskunden nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zeitgleich den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.

Zwischen	Ver- und Entsorgungsgesellschaft mbH	
	Schloßstraße 21	
	74372 Sersheim	
	<i>Adresse</i>	
	vertreten durch Dipl.-Ing. Lucas Reiber	
	<i>Geschäftsführung</i>	
	Kontakt SWBB - im Auftrag der VES	
	(07142) 7887-230 / -179	HRB 721769 Stuttgart
	forderungsmanagement@sw-bb.de	
	<i>Telefon/Telefax/E-Mail-Adresse</i>	<i>Registernummer/Registergericht</i>
und		
Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Familie <input type="checkbox"/> Firma <input type="checkbox"/>		
	<i>Vorname/Name oder Firmenname</i>	
	<i>Straße</i>	<i>Hausnummer</i>
	<i>PLZ</i>	<i>Ort</i>
	<i>Telefon tagsüber/mobil</i>	<i>Geburtsdatum (freiwillige Angabe)</i>
	<i>E-Mail</i>	
<i>Kunden-/Vst-Nummer</i>		
<i>ggf. Ansprechpartner</i>		

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein Liefervertrag. Der Kunde ist mit Zahlungen aus diesem Vertrag im Rückstand. Zur Abwendung der Liefersperr/Versorgungseinstellung schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

1. Der Kunde befindet sich mit Zahlungen aus dem Vertrag gemäß der Präambel im Rückstand, die detailliert in der Anlage 1 „Übersicht der offenen Forderungen“ aufgeführt sind.
2. Der Kunde verpflichtet sich, die gesamten Forderungen der VES gemäß Ratenplan (Anlage 2) abzuführen.
3. Auf den geschuldeten Betrag werden keine Zinsen erhoben, solange der Kunde sich mit den Zahlungen nach Ziffer 2 nicht im Verzug befindet.
4. Die erste Rate ist zum erstgenannten Datum zur Zahlung fällig. Die Höhe und Fälligkeit der weiteren Raten ergeben sich aus dem Ratenplan. Zahlungen werden gemäß §§497 Abs.3, 366 Abs.2 BGB verrechnet. Zahlungen auf Raten werden stets auf die Rate angerechnet, die am längsten fällig ist.
5. Zahlungen sind auf das VES-Konto zu leisten: KSK LB / IBAN DE11 6045 0050 0030 0451 14 / BIC SOLADES1LBG. Als Verwendungszweck sind Kunden-/Vst-Nummer, Name und Ratenzahlung anzugeben.
6. Für die vereinbarten Raten erhält der Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen.
7. Laufende Abschlagsforderungen aus dem Liefervertrag und Vorauszahlungen dazu werden von der Ratenzahlungsvereinbarung nicht berührt und sind im Voraus zu begleichen.

Weitere Versorgung auf Vorauszahlungsbasis

8. Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung ist der Kunde für die weitere Belieferung durch die VES verpflichtet, Vorauszahlung zu leisten. Die Zahlung ist monatlich unter Angabe des Verwendungszwecks auf das unter Ziffer 5 genannte VES-Konto zu leisten. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto der VES maßgeblich.
9. Die Höhe des monatlichen Vorauszahlungsbetrages entspricht der Höhe des aktuellen monatlichen Abschlagsbetrages. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Abschlagszahlung verrechnet.
10. Die Pflicht zur Erbringung von Vorauszahlungen durch den Kunden endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Kunde die Schlussrate nach Ratenplan (Anlage 2) begleicht, oder wenn die Abwendungsvereinbarung durch Verzug des Kunden unter Voraussetzung von Ziffer 12 endet.

Verzug des Kunden bzgl. Ratenzahlung und Vorauszahlung

11. Solange die Zahlungen laut Ratenplan (Anlage 2) sowie die monatlichen Vorauszahlungen nach Ziffer 8 rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich die VES keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Es erfolgt insbesondere keine Liefersperre an der betroffenen Verbrauchsstelle.
12. Gerät der Kunde mit einer Rate nach Ratenplan (Anlage 2) oder mit der Vorauszahlung nach Ziffer 8 ganz oder teilweise länger als drei Werktage in Rückstand, wird der dann doch ausstehende Restbetrag nach Anlage 1 zur sofortigen Zahlung fällig. Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung von Ziffer 4. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Die VES ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung bzw. die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung wird die VES dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens 8 Werktage im Voraus ankündigen.

Befristung des Angebotes

Die VES sind an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Liefersperre gebunden.

Widerrufsbelehrung

Der Kunde kann seine Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages, aber erst, nachdem der Kunde diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Fax, Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Ver- und Entsorgungsgesellschaft mbH, Schloßstraße 21, 74321 Sersheim, Fax: (07042) 372 178. Die Abwicklung erfolgt im Auftrag der VES durch die SWBB: Tel. (07142) 7887 230, Mail: forderungsmanagement@sw-bb.de

Folgen des Widerrufs:


Nach Zugang des Widerrufs bei den VES wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat den Betrag unverzüglich zu begleichen. Zinsen werden nicht erhoben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Der Kunde bestätigt mit der Unterschrift die Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde die vorliegende Abwendungsvereinbarung einschließlich sämtlicher Anlagen.

Ort / Datum


Unterschrift Anschlussnehmer (ggf. inkl. Firmenstempel)

Sersheim, den

Ort / Datum

Unterschrift VES

Der Vereinbarung sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Übersicht der offenen Forderungen

Anlage 2: Ratenplan

Anlage 1 – Übersicht der offenen Forderungen

Kunden-/Vst-Nummer		
	<i>Kunden-/Vst-Nummer</i>	
Position	Fälligkeit	Betrag
Gesamtforderung		

Anlage 2 – Ratenplan

Kunden-/Vst-Nummer		
	<i>Kunden-/Vst-Nummer</i>	
Position	Fälligkeit	Betrag
Gesamtbetrag		

Sollten weitere Zeilen notwendig sein, fügen Sie bitte ein weiteres Blatt für Anlage 1 und/oder Anlage 2 hinzu.